

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 163/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Isidor F. [REDACTED],  
2 Av. G. [REDACTED], L. [REDACTED]/Schweiz,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K. [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch den Regierungspräsidenten,  
Z. [REDACTED]straße 4, Köln ,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am  
19. Februar 1981 durch die Richter Fuchs, Zorn,  
Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-  
zulassung der Revision im Urteil des 11. Zi-  
vilsenats (Entschädigungssenats) des Ober-  
landesgerichts Köln vom 28. März 1980 wird  
zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-  
verfahrens trägt der Kläger.

### G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision  
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Wie auch die Beschwerde nicht verkennt, entsprach das  
Wiedereinsetzungsgesuch des Klägers nicht den nach der  
ständigen Rechtsprechung des Senats an ein derartiges Ge-  
such zu stellenden inhaltlichen Mindestanforderungen. Die  
fehlende Angabe des Auswanderungsdatums wurde ohne Erklä-  
rung der Verzögerung erst Monate später in anderem Zusam-  
menhang nachgetragen. Damit konnte das von Anfang an gänz-  
lich unzulängliche Gesuch nicht nachträglich geheilt wer-  
den (BGH RzW 1975, 314).

Aus der Rechtsprechung des Senats zur sog. "Kölner  
Praxis" (BGH RzW 1965, 524) kann der Kläger nichts für sich  
herleiten. Nach der Überzeugung des Tatrichters war sie  
nicht ursächlich für die Mängel des Wiedereinsetzungsgesuchs.

Auf die Ausführungen des Berufungsgerichts zu den sach-  
lichen Voraussetzungen des § 150 BEG kommt es danach nicht  
an.

Fuchs

Dr. Lang